

Stuttgart, 01.09.2020

**Bebauungsplan mit Satzung über örtl. Bauvorschriften
Kindertagesstätte Austr. 165 (Mün 40) in Stuttgart-Münster**
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB u. § 74 LBO
ohne Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
- Bebauungspl. der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	22.09.2020 24.09.2020

Beschlussantrag

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kindertagesstätte Austraße 165 (Mün 40) im Stadtbezirk Münster in der Fassung vom 3. März 2017 / 30. Juni 2019 wird gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO als Satzung beschlossen. Es gilt die Begründung vom 3. März 2017 / 30. Juni 2019.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Kartenausschnitt auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst

Kurzfassung der Begründung

Die ehemalige städtische Kindertagesstätte (KiTa) im Gebäude Austraße 165 auf dem Flst. 395/1 im Stadtbezirk Münster betreute zwei Gruppen. Aufgrund des Bedarfs an Kindertagesplätzen in Münster musste die bestehende KiTa abgebrochen und durch einen Typenbau mit vier Gruppen ersetzt werden. Die vorgesehene Maßnahme konnte auf der Grundlage des gegenwärtigen Planrechts nicht realisiert werden. Es war daher notwendig, das geltende Planungsrecht entsprechend zu ändern.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Landeshauptstadt Stuttgart hat daher am 2. Dezember 2014 einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kindertagesstätte Austraße 165 im Stadtbezirk Münster (Mün 40) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (GRDRs 728/2014).

Eigentümerin des Flurstücks 395/1 ist die NWS Grundstücksmanagement GmbH & Co. KG, vertreten durch die EnBW System Infrastruktur GmbH. Die Errichtung der KiTa erfolgte auf Grundlage eines modifizierten Gestattungsvertrages.

Verfahren

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da er der Nachverdichtung und Sicherstellung von Infrastruktureinrichtungen dient.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird der geltende Flächennutzungsplan (FNP) im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Eine zunächst auf zwei Jahre befristete Baugenehmigung für das Vorhaben wurde am 1. September 2017 erteilt. Am 14. Mai 2018 wurde die Baugenehmigung erteilt. Die hierfür erforderliche Planreife gemäß § 33 Abs. 1 BauGB war gegeben; der Verfahrensablauf ist in der ausführlichen Antragsbegründung detailliert dargestellt.

Der Baubeschluss wurde am 22. Februar 2018 durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart gefasst (GRDRs 772/2017). Das Vorhaben ist umgesetzt und wurde zum Jahresende 2019 dem Betrieb übergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für den Neubau der KiTa und der Außenanlagen, einschließlich der Abbruchkosten, belaufen sich auf insgesamt 4,095 Mio. €.

Für die Interimsunterbringung (Baukosten, Anmietung, Umzug) der Kindertagesstätte entstanden anteilig Kosten in Höhe von ca. 470.000 € (siehe GRDRs 772/2017, Kostenstand vom 14. November 2017).

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Keine

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine



Peter Pätzold
Bürgermeister



Anlagen

- 1 Ausführliche Antragsbegründung
- 2 Bebauungsplan (Verkleinerung) i. d. F. vom 3. März 2017 / 30. Juni 2019
- 3 Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 3. März 2017 / 30. Juni 2019
- 3 a Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte vom 17. August 2016
- 4 Textteil zum Bebauungsplan vom 3. März 2017
- 5 Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. B 25, Planzeichnung vom 3. März 2017
- 6 Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 7 Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB